

A-2 Anlage zur Satzung - Beschwerdekommision für Fälle sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 21.03.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und
Satzungsänderungsanträge

1 Beschwerdekommision für Fälle sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt

2 (1) Die Beschwerdekommision ist dafür zuständig, potenzielle Fälle von sexueller
3 Belästigung und sexualisierter Gewalt im Landesverband zu untersuchen und eine
4 angemessene
5 Reaktion zu garantieren. Sexuelle Belästigungen und sexualisierte Gewalt können
6 körperliche,
aber auch verbale oder nichtverbale Verhaltensweisen mit sexuellem Bezug
umfassen, die
geeignet sind, die Würde von Menschen zu beeinträchtigen. Dazu zählen unter
anderem:

7 a) unerwünschter Körperkontakt, z.B. wiederholte, scheinbar zufällige Berührungen

8 b) unerwünschte Bemerkungen sexuellen Inhalts,

9 c) unerwünschte Bemerkungen, entwürdigende und beleidigende Kommentare auf
10 Einzelpersonen
11 bezogene Bemerkungen herabwürdigender beleidigender Art über die sexuelle
Orientierung,
sexuelle Aktivitäten und das Intimleben,

12 e) Zeigen pornographischer Inhalte,

13 f) unerwünschte Einladung oder Aufforderung zu sexuellen Handlungen,

14 g) Androhung beruflicher Nachteile bei sexueller Verweigerung,

15 h) Versprechen beruflicher Vorteile bei sexuellem Entgegenkommen

16 i) schwere, körperliche sexualisierte Gewalt

17 (2) Die Mitglieder der Beschwerdekommision

- 18 • sind Ansprechpartner*innen für Menschen, die sexuelle
19 Belästigung/sexualisierte Gewalt
20 im Kontext des Landesverband Bündnis90/Die Grünen Berlin als Mitglieder,
Parteiaktive,
Mitarbeiter*innen und Besucher*innen erfahren haben.

- 21 • sind Ansprechpartner*innen für Menschen, die Vorfälle beobachtet haben oder
22 den
Verdacht hegen, dass es zu Vorfällen gekommen ist.

- 23 • stellen die Betroffenenerechtigkeit in den Vordergrund. Die Perspektive
24 der
Betroffenen ist für uns handlungsleitend.

- 25 • bieten einen geschützten Raum.

- 26 • sichern Vertraulichkeit in einem individuell vereinbarten Rahmen zu.

- 27 • leiten je nach Verdacht in Absprache mit den Betroffenen geeignete Schritte
ein.

- 28 • begleiten den Prozess, solange es notwendig ist.

- 29 • leisten keine inhaltliche (fachliche, therapeutische oder juristische)
Beratung.

- 30 • organisieren externe Begleitung (fachlich und juristisch).

- 31 • haben eine koordinative Rolle zwischen den Beteiligten.

32 • dokumentieren den Prozess.

33 (3) Die Beschwerdekommision besteht aus drei für zwei Jahre vom Landesausschuss
34 gewählten
35 Mitgliedern. Auf Wunsch der Betroffenen werden sie nur von Frauen beraten.
36 Wählbar sind nur
Parteimitglieder, die nicht dem Landesvorstand der Partei angehören und nicht in
einem
beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen.

37 (4) Die Beschwerdekommision tagt nicht öffentlich. Das gesamte Verfahren und
38 insbesondere
39 die Gespräche und Beratungen unterliegen mit Ausnahme des Verfahrens nach (5) der
40 Geheimhaltung gegenüber Dritten. Die Beschwerdekommision hat auf einen sensiblen
Umgang mit
den erlangten Informationen zu achten.

41 (5) Hält die Beschwerdekommision die Beschwerde für begründet, kann die
42 Beschwerdekommision beim Landesschiedsgericht die Einleitung eines
43 Parteiordnungsverfahrens
44 einleiten. Der Landesverband hat die Beschwerdekommision dabei in
45 organisatorischer und
46 finanzieller Hinsicht erforderliche Unterstützung zu gewähren. In dringenden und
47 schwerwiegenden Fällen empfiehlt die Beschwerdekommision dem Landesvorstand, die
48 beschuldigte Person bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts von der Ausübung
49 ihrer
50 Mitgliedsrechte gem. § 10 Absatz 5 Satz 4 Parteiengesetz auszuschließen. Der
51 Landesvorstand
52 hat über diesen Antrag innerhalb einer Woche zu entscheiden. Folgt er der
Empfehlung der
Beschwerdekommision nicht, hat er dies schriftlich zu begründen. In von der
Beschwerdekommision eingeleiteten Parteiordnungsverfahren können gemäß § 16
Absatz 1 der
Schieds- und Schlichtungsordnung Sanktionen wie Verwarnung, Enthebung aus einem
Parteiamt,
Funktionsverbot, Ruhen der Mitgliedsrechte oder Parteiausschluss verhängt werden.

53 (6) In Bezug auf Befangenheit gilt § 4 der Schieds- und Schlichtungsordnung
entsprechend.

54 (7) Die Beschwerdekommision gibt sich eine Geschäftsordnung.

55 Die Mitglieder der Beschwerdekommision sind postalisch oder per E-Mail
erreichbar.

56 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin

Begründung

Unterstützer*innen des Änderungsantrags:

Die Mitglieder der Strukturkommission